

02.02.96

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes
1996 - Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 -
(geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte)****A. Zielsetzung**

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 wurde beschlossen, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch bei der Gestellung von Kraftwagen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung für reine Privatfahrten mit monatlich 1 v. H. des Listenpreises und für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte mit monatlich 0,03 v. H. des Listenpreises je Entfernungskilometer zu pauschalisieren.

Die nachteiligen Auswirkungen dieser Neuregelung auf die Automobilindustrie und deren Arbeitnehmerschaft sind dabei nicht hinreichend bedacht worden. Ziel des Gesetzes ist es, diese nachteiligen Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Arbeitsplätze zu vermeiden.

B. Lösung

Nachteile ergeben sich insbesondere aus der Regelung des Jahressteuergesetzes 1996 für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte. Für diese Fahrten soll daher sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern ein Betrag von 1,04 DM je Entfernungskilometer zugrunde gelegt werden. Bei Arbeitnehmern entspricht dies der bisherigen Handhabung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Änderung ist aufkommensneutral.

02.02.96

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes
1996 - Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 - (geldwerter
Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)**

STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETÄR

Stuttgart, den 2. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
- Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 -
(geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
(steuerliches Reisekostenrecht) *)

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

*) siehe Drucksache 70/96

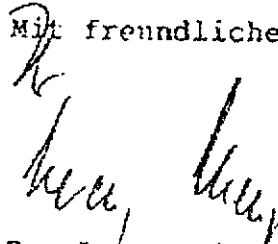
Die Landesregierung hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den ebenfalls beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Pauschalierung des geldwerten Vorteils bei Privatnutzung von Betriebsfahrzeugen *)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlagen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996 zu setzen. Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sowie zu dem EntschlieÙungsantrag bitte ich, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

*) siehe Drucksache 71/96

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996

- Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 - (geldwerter
Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrages zwischen 1,04 DM für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrages zwischen 1,04 DM für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 oder Abs. 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des Betrags von 1,04 DM für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;"

2. § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

"Für jede mit dem Kraftfahrzeug durchgeführte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 erhöht sich der Wert in Satz 2 um 1,04 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 1,04 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

"d) Über die Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die private Nutzung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte"

b) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 wurde beschlossen, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch bei der Gestellung von Kraftwagen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung für reine Privatfahrten mit monatlich 1 v. H. des Listenpreises und für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte mit monatlich 0,03 v. H. des Listenpreises je Entfernungskilometer zu pauschalieren.

Die nachteiligen Auswirkungen dieser Neuregelung auf die Automobilindustrie und deren Arbeitnehmerschaft sind dabei nicht hinreichend bedacht worden. Insgesamt wird die durch das Jahressteuergesetz 1996 getroffene Regelung - besonders bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse - gegenüber dem bis 1995 geltenden Recht zu einer höheren Besteuerung führen.

Nachteile ergeben sich insbesondere aus der Regelung des Jahressteuergesetzes 1996 für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte.

69/96

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2:

Die Vorschriften enthalten die Regelungen für die Erfassung des steuerlichen Vorteils der Nutzung eines Pkw für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte. Sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern soll ein Betrag von 1,04 DM je Entfernungskilometer zugrunde gelegt werden. Bei Arbeitnehmern entspricht die Regelung in Nr. 2 der bis 1995 geltenden Handhabung; insoweit erfolgt eine Rückkehr zum bis 1995 geltenden Recht. Zur Gleichbehandlung wird in Nr. 1 die Regelung auf den unternehmerischen Bereich ausgedehnt.

Zu Nummer 3:

Darüber hinaus ist es erforderlich, den nach dem Jahressteuergesetz 1996 alternativ zulässigen Einzelnachweis zu vereinfachen. Insbesondere bei großen Firmen ist die Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Fahrzeugen nur mit großem Aufwand möglich. Denkbar wäre es beispielsweise, die Durchschnittskosten anzusetzen oder pro gefahrenem Kilometer 0,001 v. H. des Listenpreises der Besteuerung zugrunde zu legen. Allerdings erfordert eine Regelung, die an die Durchschnittskosten anknüpft, eingehende Abgrenzungen, die nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung getroffen werden sollten. Diesem Ziel dient die vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage.

Zu Artikel 2:

Die neue Regelung soll zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

29.11.96

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
- Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 - (geldwerter Vorteil
bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.